

Vereinsatzung

OASE Berlin e.V.

(Stand: 29.09.2016)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **OASE Berlin e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein kann über Berlin hinaus tätig werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ § 52 der Abgabenordnung vom 01.01.2014.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung einer Beratungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte für Migranten, insbesondere auch für Flüchtlinge, verwirklicht. Ein umfassendes Hilfsangebot wird angestrebt.
4. Zur Umsetzung des Satzungszweckes und der gemeinnützigen Ziele kann der Verein weitere Projekte für Migranten, wie Integrationslotsentätigkeit und Integrationskursarbeit, durchführen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten für ihre Vereinstätigkeit keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und ggf. juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der dann über den Antrag entscheidet. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Für diesen Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Entsprechendes gilt für den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 (4).
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, mit dem freiwilligen Austritt oder mit dem Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Frist von vier Wochen.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung zu verzeichnen ist oder wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag ein Jahr im Rückstand bleibt.
Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes der gesamte Vorstand.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Jede natürliche und jede juristische Person kann auf Antrag Fördermitglied des Vereines werden. Der Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der dann über die Aufnahme entscheidet.
Die Fördermitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Geschäftsfähigkeit sowie mit dem Austritt oder mit dem Ausschluss aus der Fördermitgliedschaft des Vereines durch den Vorstand.
Ein Fördermitglied kann aus der Fördermitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich den Interessen des Vereines zuwider handelt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein schwerer Verstoß gegen die Satzung vorliegt.

Fördermitglieder haben auf Versammlungen des Vereines Rede- und Antragsrecht.

Jedes Fördermitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Fördermitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe des monatlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich entrichtet.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon ein Vorsitzender und zwei Stellvertreter gewählt werden. Er ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn keine Vorstandsmitglieder widersprechen.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen gefasst werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Beteiligung von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder und beschließt einstimmig.
8. Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder Behörden, öffentlichen Einrichtungen, gemeinnützigen Organisationen oder sonstigen Dritten gegenüber vertreten. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte (außer Darlehen) mit sonstigen Dritten, bei denen der Verein für einen Wert von mehr als 10 000 EURO verpflichtet wird. In diesen Fällen vertritt der gesamte Vorstand den Verein.

9. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuladen sind.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entscheidung über die Aufgaben des Vereins
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Erteilung oder Verweigerung der Entlastung
 - c) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins
 - f) Aufnahme von Darlehen ab 10.000 €
 - g) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
 - h) ggf. Einsetzung eines unabhängigen Rechnungsprüfers
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder erschienen sind.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit. (Eine Ausnahme ist im § 9 Absatz 1 geregelt).

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sollen schriftlich niedergelegt werden. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereines und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen der Internationalen Liga für Menschenrechte e.V. zu, das sie unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.